

Vorlage Nr. IV 13/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahmegenehmigung nach Art. 132a LV für Mittel zur Projektförderung für „Kulturelle Zwecke“ des Kulturamtes

A Problem

Das Kulturamt gewährt Zuwendungen in Form von Projektförderungen aus den Mitteln für kulturelle Zwecke.

Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen neue Projektförderungen nicht bewilligt werden.

Durch Zuwendungen in Form von Projektförderungen wird die freie Szene Bremerhavens unterstützt. Soziokultur ist mit ihren niederschweligen Angeboten ein bedeutender Teil der kulturellen Grundversorgung in einer offenen Gesellschaft. Spartenvielfalt, Förderung von Teilhabe sowie bürger- und zivilgesellschaftlichem Engagement zeichnen sie besonders aus. Im letzten Jahr wurden durch die Förderung beispielsweise die Kunst- und Community Tage im WERK, die Reise der Tanz- Etage zum Dance World-Cup nach Prag, das Chorkonzert der Christuskirche und das Sommerfestival des Vereins Kultur- und Bildung Nord e.V. ermöglicht.

Städtische Förderung ermöglicht nachhaltiges Planen und Arbeiten und bietet Künstlerinnen, Künstlern und Kulturschaffenden, die oft unter prekären Arbeitsbedingungen leiden, Auftritt- und Ausstellungsmöglichkeiten.

Das Kulturamt weist darauf hin, dass das kulturelle Leben der Stadt während der haushaltslosen Zeit nicht komplett zum Erliegen kommen darf. In der Nach-Corona-Zeit sind kulturelle Angebote für die Stadtgesellschaft zur Bewältigung und Reflexion weiterhin von immenser Notwendigkeit. Darüber hinaus gilt es, die kulturelle Infrastruktur zu erhalten.

Eine Vielzahl der Antragstellenden der kulturellen Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bremerhaven könnten viele Projekte nicht realisiert werden.

Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Zeitabläufe könnten viele Projekte nicht mehr bis zum Jahresende realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt.

B Lösung

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit Zuwendungen in Form von Projektförderungen bewilligt und Aktivitäten neu gestartet werden können.

Wir schlagen dem Magistrat vor, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Unterstützung der freien Szene zu beschließen.

C Alternativen

Der Verlust einer kulturellen Infrastruktur, die für die Stadtentwicklung und die Lebensqualität von Bedeutung ist, wird in Kauf genommen und eine finanzielle Unterstützung durch Projektförderung wird vor Rechtskraft des Haushaltes abgelehnt. Damit können die meisten Projekte im Jahr 2025 nicht realisiert werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der haushaltslosen Zeit sollten dem Kulturamt 50% der Haushaltsmittel auf der Grundlage des Haushaltsansatzes des Haushaltes 2024 zur Förderung von kulturellen Zwecken zur Verfügung gestellt werden

HHST 6300 684 01 (Kulturelle Zwecke) = 30.000 €

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei lautet wie folgt:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsmittel im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zumindest noch deutlich herabgesetzt gesetzt oder sogar in Gänze gestrichen werden könnten, aufgrund dessen Aufgaben nach Dringlichkeit zu priorisieren und darauf basierend freiwillige Aufgaben als nachrangig zu betrachten sind.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat begrüßt die Aktivitäten des Kulturamtes und beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt für Mittel zur Projektförderung „Kulturelle Zwecke“ im dargestellten Umfang.

Der Magistrat empfiehlt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, die beantragten Mittel, wie unter Punkt D dargestellt, für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen bis zur Genehmigung des Haushaltes 2025 bereitzustellen.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat